



Sport-Club Pinneberg

von 1918 e.V.

Satzung des „Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.“, nachstehend SCP genannt.
- (2) Der SCP ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Register-Nr. VR 552 eingetragen.
- (3) Sitz des SCP ist Pinneberg.
- (4) Seine Traditionsfarben sind blau-weiß.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der SCP ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Die Sparten des SCP können außerdem den Fachverbänden in Schleswig-Holstein bzw. Hamburg angehören.

§ 2

Grundsätze, Zweck und Aufgaben

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des SCP zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der SCP vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (2) Zweck des SCP ist die Förderung des Sports.
- (3) Der SCP verwirklicht seinen Zweck durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und den angeschlossenen Sparten nach innen und außen,
 - Förderung und Unterstützung der Jugend- und Erwachsenenarbeit seiner Sparten,
 - Förderung sportlicher Leistungen einschließlich musischer Jugendpflege,

- Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- Einsatz, Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern sowie sonstigen Mitarbeitern des SCP,
- Gründung neuer Sparten,
- Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der SCP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der SCP finanziert sich durch Beiträge, Gebühren, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Zur Deckung eines nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann darüber hinaus eine einmalige Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf 100 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Standardtarif eines Erwachsenen im Hauptverein.
- (4) Mittel des SCP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SCP erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SCP.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SCP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied im SCP kann werden:
 - jede natürliche Person als Mitglied in den angeschlossenen Sparten,
 - jeder eingetragene Verein, dessen Satzung dem Zweck und den Aufgaben des SCP nicht entgegensteht und der die Bestimmungen der Satzung und den Zweck des SCP anerkennt als Sparte im SCP,
 - ein Ehrenmitglied des SCP, das durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands hierzu berufen wird. Es muss vorher nicht Mitglied des SCP sein. Die Sparten können durch entsprechenden Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen eigene Sparten-Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags-, Gebühren- und Umlagepflicht befreit.
 - ein Förderer (natürliche oder juristische Person), der den Zweck und die Bestrebungen des SCP ideell oder materiell unterstützen will. Förderer sind von der Beitrags-, Gebühren- und Umlagepflicht befreit und haben in der Delegiertenversammlung des SCP und den Mitgliederversammlungen der Sparten kein Stimmrecht, sind aber teilnahmeberechtigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Personen ist schriftlich bei der angeschlossenen Sparte zu beantragen. Die Eintrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Sparten des SCP entscheiden über die Aufnahme ihrer Mitglie-

der selbst. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags die Aufnahme schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit der Eintrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinordnungen an und unterwirft sich deren Regelungen.

- (2) Anträge von eingetragenen Vereinen oder Gruppen zur Aufnahme als Sparte in den SCP sind schriftlich an den Vorstand des SCP zu richten. Dem Antrag ist bei Vereinen ein Protokoll mit dem entsprechenden Beschluss des zuständigen Vereinsorgans beizufügen. Über Aufnahmeanträge beschließt der Vorstand, der einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Mit der bestätigten Aufnahme unterwerfen sich alle neuen Mitglieder der Satzung des SCP und sämtlichen Ordnungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des SCP haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, an den Veranstaltungen des SCP und seiner Sparten teilzunehmen, die Einrichtungen und Anlagen des SCP in dem in der Satzung bestimmten Umfang zu benutzen, sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und sonstigen sporttechnischen Dingen beraten zu lassen sowie bei Angelegenheiten, die sich spartenintern nicht regeln lassen, den SCP anzurufen.
- (2) Die Mitglieder des SCP sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des SCP oder seiner Sparten gebunden. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen, die Interessen des SCP zu fördern, die Ziele des SCP zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des SCP entgegensteht. Der Vorstand des SCP kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SCP bzw. der Sparte jede Anschriftenänderung und bei der Teilnahme am Einzugsverfahren jede Änderung der Bankverbindung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand des SCP in der Beitragsordnung regeln.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SCP und seinen Sparten endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Ableben.
- (2) Der Austritt aus dem SCP und seinen Sparten kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss sechs Wochen vorher dem zuständigen Spartenvorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt eines Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt nicht; die Zahlungspflicht der bis zum Austritt fällig gewordenen Beiträge, Gebühren und Umlagen bleibt bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (3) Der Austritt von Sparten bzw. von eingetragenen Vereinen als Sparten aus dem SCP muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SCP zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Das gilt auch für den Fall der Auflösung von Sparten bzw. von eingetragenen Vereinen als Sparten.

Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass die Sparte den Austritt bzw. die Auflösung auf seiner Mitgliederversammlung mit entsprechender Mehrheit beschlossen hat.

- (4) Beschließt eine Sparte seinen Austritt bzw. seine Auflösung, so müssen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs alle Verpflichtungen gegenüber dem SCP erfüllt werden. Mit dem Austritt bzw. der Auflösung erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegen den SCP. Bei Auflösung einer Sparte im SCP fällt das verbleibende Vermögen der Sparte nach Abdeckung seiner Verbindlichkeiten an den SCP, der es im Rahmen seiner gemeinnützigen Verpflichtung zu verwenden hat. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied im SCP und seinen Sparten kann ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SCP oder einer seiner Sparten, wegen groben unsportlichen Verhaltens sowie anderen wichtigen Gründen. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des SCP. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung beim Beirat einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Beiratssitzung endgültig. Nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens bleibt der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den SCP. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (9) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den SCP oder eine Sparte keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des SCP sind
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat,
 - der Ehrenrat,
 - der Geschäftsführer als besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB,
 - die Mitgliederversammlung (nur für den Fall der Auflösung des SCP).

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SCP. Sie findet einmal im Jahr statt jeweils nach den Mitgliederversammlungen der einzelnen Sparten.
- (2) In der Delegiertenversammlung sind mit Sitz und Stimme vertreten

- die Vorstandsmitglieder des SCP einschließlich des Jugendwarts des SCP,
- der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendleiter jeder Sparte,
- die Ehrenratsmitglieder.

Das Stimmrecht ist personengebunden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

- (3) Zusätzlich haben die Sparten für jedes Mitglied egal welchen Alters folgende Stimmen in der Delegiertenversammlung :
- bis 25 Mitglieder = 1 Stimme,
 - ab 26 Mitglieder = 2 Stimmen,
 - ab 61 Mitglieder = 3 Stimmen,
 - ab 151 Mitglieder = 4 Stimmen,
 - ab 251 Mitglieder = 5 Stimmen.
- (4) Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die am Anfang eines Jahres in der Mitgliederbestandserhebung gemeldete Zahl der Mitglieder ausschlaggebend.
- (5) Die Delegierten werden jeweils für zwei Jahre von den Mitgliederversammlungen der Sparten gewählt. Wählbar sind alle über 18-jährigen Mitglieder der Sparten. Name und Anschrift der gewählten Delegierten sind dem Vorstand des SCP schriftlich mitzuteilen. Die Delegierten können das Stimmrecht nur mit je einer Stimme persönlich wahrnehmen.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder ein Drittel der über 18-jährigen Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (7) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung zählen insbesondere:
- Festsetzung der Tagesordnung der Delegiertenversammlung,
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands des SCP,
 - Wahlen,
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern des SCP,
 - Änderung/Neufassung der Satzung
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (8) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand des SCP. Sie muss allen Stimmberechtigten schriftlich mit der vom Vorstand des SCP festgelegten vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zugegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bzw. Delegierten dem SCP schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (9) Anträge an die Delegiertenversammlung können von den über 18-jährigen Mitgliedern und vom Vorstand des SCP bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle des SCP gestellt werden. Dem Antragsteller kann, auch wenn er nicht Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung hat, zur Begründung seines Antrags auf der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand des SCP vorliegen. Nicht fristgerechte Anträge können der Delegiertenversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge, die

auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zwecks des SCP oder auf eine Auflösung des SCP hinzielen, können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (10) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des SCP, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des SCP oder eines anderen Vorstandsmitglieds geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.
- (12) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Frage eines Dringlichkeitsantrags entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Es werden gewählt
- in Jahren mit ungerader Endziffer: der 1. Vorsitzende des SCP,
ein Kassenprüfer,
 - in Jahren mit gerader Endziffer: der 2. Vorsitzende des SCP,
der Schatzmeister,
ein Kassenprüfer.
- (14) Die Kandidaten zur Wahl der Kassenprüfer dürfen nicht vom Vorstand vorgeschlagen werden, nicht Mitglied des Vorstands des SCP und auch nicht Angestellte des SCP oder einer seiner Sparten sein; ausgenommen sind Trainer und Übungsleiter.
- (15) Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (16) Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl auf Antrag geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit folgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (17) Bei Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds nimmt die Delegiertenversammlung eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin vor.
- (18) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Für die Delegierten der Sparten reicht die Zusendung an den 1. Vorsitzenden der Sparten aus. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des SCP setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des SCP nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen und setzt die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse um. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Über alle Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den SCP gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstands des SCP,
 - den 1. Vorsitzenden der Sparten oder deren Stellvertretern,
 - den Jugendleitern der Sparten,
 - den Mitgliedern des Ehrenrats.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand des SCP in allen wichtigen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für die Vereinsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Beirat kann sich durch Zuwahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung ergänzen.
- (4) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Näheres regelt die Beiratsordnung.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat des SCP besteht aus dem Präsidenten und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Delegiertenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstands des SCP sein.
- (2) Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Rat von einer der Parteien angerufen wird,
 - Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit dies vom Vorstand oder Beirat dem Ehrenrat übertragen wird,
 - auf Anruf die beratende Mitwirkung bei Beschlüssen.
- (3) Der Ehrenrat ist in seiner Verhandlungsführung frei. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er kann sich in schwierigen Fällen um bis zu zwei Ersatzmitglieder erweitern. Sämtliche Verhandlungen sind streng vertraulich. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und den Parteien vom Verhandlungsführenden entsprechend mitzuteilen.

§ 13

Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, einen Geschäftsführer¹ als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Für den Geschäftsführer gelten besondere Regelungen, die vom Vorstand des SCP beschlossen werden.

§ 14

Jugendvertretung im SCP

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder der Sparten und des SCP bis zum 27. Lebensjahr. Sie führt und verwaltet sich selbst. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 15

Sparten

- (1) Für jede im SCP betriebene Sportart besteht eine eigene Sparte.
- (2) Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des SCP nicht betroffen wird.
- (3) Für die Mitgliederversammlungen der Sparten, die Wahlen und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Für alles, was ohne das Wissen des Vorstands des SCP abgeschlossen oder getätigt wird, haftet der Verursacher in der Sparte persönlich.
- (5) Die Sparten sind berechtigt, mit eigenem Namen aufzutreten, haben jedoch in ihrem Namen jeweils den Zusatz „im Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.“ oder kurz „im SCP“ hinzuzufügen.
- (6) Näheres regelt die Spartenordnung.

§ 16

Kassenprüfung

- (1) Den von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des SCP zu gewähren.

¹ Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

- (2) Sie haben die Jahresrechnungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand des SCP über das Ergebnis schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung mündlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandmitglieder.

§17 Ordnungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens folgende Ordnungen zu geben:
- Geschäftsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Spartenordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Beiratsordnung,
 - Ordnung über Ehrungen,
 - Jugendordnung,
 - Hausordnung,
 - Nutzungsordnung für das Clubheim.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Vor dem Erlass der Sparten- und der Jugendordnung ist den Sparten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Geschäftsstelle

- (1) Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben steht dem Vorstand des SCP und den Sparten eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Weitere Mitarbeiter können im Bedarfsfall vom Vorstand des SCP eingestellt werden.
- (2) Weisungsberechtigt sind nur Vorstandmitglieder gem. § 26 BGB.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des SCP, dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des SCP beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SCP einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der SCP haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Vereinsmitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des SCP oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des SCP abgedeckt sind.

§ 20

Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organe des SCP und seiner Sparten mit Ausnahme des Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf kann durch den Vorstand des SCP im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beschlossen werden.
- (3) Beauftragte des SCP und die Inhaber von Vereinsämtern, die ehrenamtlich für den SCP tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Durch Beschluss des Vorstands des SCP bzw. des Vorstands der Sparten können diese Aufwendungen pauschal erstattet werden, sofern die Pauschalen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 21

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im SCP und seinen Sparten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SCP elektronisch verarbeitet und genutzt. Eine Datenweitergabe findet nur unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SCP statt. Die Vereinsmitglieder stimmen dieser Datenverwaltung zu.

§ 22

Auflösung des SCP durch eine Mitgliederversammlung

- (1) Die Auflösung des SCP kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aller über 18-jährigen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf als einziger Punkt „Auflösung des SCP“ stehen. Es ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Außerdem haben sie das Vereinsvermögen sicherzustellen.
- (3) Im Fall einer Auflösung des SCP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Pinneberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung des SCP am 24. April 2013 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.²

(3) Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Pinneberg, den 24. April 2013

gez.

Claus Ricke
1. Vorsitzender

² Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 14. Juni 2013